



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

per E-Mail:
aemterkonsultationen@astra.admin.ch

Luzern, 2. November 2016

Protokoll-Nr.: 1117

Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative "Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2016 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen zur oben erwähnten Vernehmlassung eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorlage im Grundsatz unterstützen. Allerdings würden wir eine schlanker formulierte Ergänzung der Verfassungsbestimmung begrüssen (vgl. insbesondere unsere Antworten zu den Fragen 4 und 5). Im Einzelnen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

- 1 **Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs** (Art. 88 Abs. 1 - 3 BV)
Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?
Ja.
- 2 **Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze** (Art. 88 Abs. 1BV)
Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?
Ja.
- 3 **"Kann"- statt "Muss"-Formulierung** (Art. 88 Abs. 2 BV)
Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die "Kann-Formulierung" beibehält?
Ja. Angesichts der unveränderten Zuständigkeitsordnung besteht kein Anlass, die geltende "Kann"-Bestimmung in eine "Muss"-Bestimmung umzuformulieren. Zudem ist unklar, wie sich eine "Muss"-Formulierung insbesondere in finanzpolitischer Hinsicht auf

die Kantone auswirken würde. Wir unterstützen in diesem Punkt den Gegenentwurf.

- 4 **Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)**
Erachten Sie die Verankerung eines "Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone" im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?
Nein. Die Kompetenzordnung im Bereich der Fuss- und Wanderwege und damit inskünftig möglicherweise auch der Radwege ist in Art. 88 Abs. 1 BV enthalten, wonach der Bund die Grundsätze über die entsprechenden Wegnetze regelt. Es erübrigt sich, den Bund in Abs. 2 zur Respektierung der geltenden Kompetenzordnung anzuhalten. Diese Funktion kommt insbesondere Art. 3 und 5 BV zu.
- 5 **Information (Art. 88 Abs. 2 BV)**
a. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff "Kommunikation" durch die weniger weit gehende Formulierung "Information" im Gegenentwurf des Bundesrates?
Wir erachten die Ergänzung eines Informationsauftrags als nicht notwendig (vgl. Frage 5b). Sollte sich eine Ergänzung allerdings abzeichnen, favorisieren wir den allgemeineren Begriff "Information".
b. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff "Information" sei notwendig?
Nein. Wir sind der Ansicht, dass es eine Ergänzung der Verfassung mit dem Auftrag der Information nicht braucht. Informations- und Kommunikationsmassnahmen haben ihre Grundlage in den Bereichsgesetzgebungen.
- 6 **Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht (Art. 88 Abs. 3 BV)**
Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen
a. zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?
Ja.
b. Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?
Ja.

Im Namen des Regierungsrats bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat